



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Röchlingstraße 1 - 67663 Kaiserslautern

Dienststelle Kaiserslautern

Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern

Telefon: 06 31 / 84099-0
Telefax: 06 31 / 84099-499
e-mail: lwk-rlp@t-online.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)	Auskunft erteilt – Durchwahl	e-mail	Datum
	Herr Feldner -431	dieter.feldner@lwk-rlp.de	31.08.2018

Hinweise und Anregungen zum Bewirtschaftungsplanentwurf für das Vogelschutzgebiet (VSG) 6812-401 „Pfälzerwald“ und für das FFH-Gebiet 6812-301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen fachliche Anregungen und Hinweise zu dem aktuellen Planentwurf geben zu können.

Grundlagen, Teil A

Nach Durchsicht der aktuellen Unterlagen dürfen wir festhalten, dass sich nach unseren Anmerkungen mit Schreiben vom 23.05.2018 keinerlei Anpassungen im Bewirtschaftungsplanentwurf (Grundlagen) erfolgt sind.

Weder eine redaktionelle noch eine inhaltliche Auseinandersetzung hat mit unserer Stellungnahme stattgefunden.

Wir halten daher unsere Hinweise und Anregungen vom 23.05.2018 vollinhaltlich aufrecht.

Maßnahmenteil B

Grundsätzlich werden die Belange der Landwirtschaft im Schwerpunkt durch die Anforderungen an eine Grünlandbewirtschaftung (Lebensraumtypen 6210, 6230, 6410 und 6510) betroffen. Eine Grünlandextensivierung kann nur dann unter den entsprechenden Vorgaben des Bewirtschaftungsplanentwurfs erfolgen, wenn dies auf freiwilliger Basis in enger Abstimmung mit dem für die Fläche zuständigen Bewirtschafter erfolgt. Entsprechende naturschutzfachliche Anpassungen in der Grünlandbewirtschaftung (z.B. die Rückverlegung des Mahdzeitraumes oder keine Düngung) werden von unserer Seite nur dann als unproblematisch angesehen, wenn der dann noch zu generierende Aufwuchs in die Bewirtschaftungs- und Produktionsweise des maßgebenden Betriebes passt und ein entsprechender monetärer Ausgleich erfolgt.

Der Aufwuchs eines späten Schnittes kann z. B. für einen Milchviehbetrieb nicht mehr als ein hochwertiges Grundfutter angesehen werden. Restriktive Vorgaben in dieser Hinsicht werden sich kontraproduktiv auf den Erhaltungszustand eines Natura 2000 Gebietes auswirken, wenn dies zu einer weiteren Einschränkung der ökonomischen Rentabilität auf den (zumeist) Grenzertragsstandorten führt.

Dies hätte die Aufgabe der Bewirtschaftung für diese Flächen zur Folge. Ebenso gilt dies auch für die noch beweideten Flächen. Bei einer restriktiven Reglementierung ohne adäquaten finanziellen Anreiz wird es zu weiteren Verbrachungen der Grünlandflächen kommen. Die bereits jetzt schon notwendigen Wiederherstellungs- und Offenhaltungsmaßnahmen mit einem immensen Aufwand an Kosten würden sich im Pfälzerwald zur Hauptpflegemaßnahme entwickeln müssen.

Explizit erwähnen Sie im Maßnahmenteil auf Seite 7 den Rothenhof bei Queichhambach, der eine „äußerst intensive Weidenutzung“ praktizieren würde. Der Rothenhof ist aktuell der einzige Betrieb im Raum, der zur Offenhaltung der Kulturlandschaft beiträgt und auch etliche Landespflegemaßnahmen durchführt. Neben der Ammenkuhhaltung wird auch Milchwirtschaft praktiziert und regionale, selbsterzeugte Produkte über einen Hofladen vermarktet. Gerade die Milchviehhaltung bedarf aber einer gewissen Ausstattung mit Grünlandgrundfutter (als auch mit energiereichen Ackerfrüchten wie Mais), um die Wirtschaftlichkeit bzw. eine hinreichende Milchleistung gewährleisten zu können. Der Teilabschnitt ist zu streichen.

Im Einzelnen:

Zielraum 003

Die Forderung „*keine Ausdehnung von Weinbergsflächen innerhalb verbuschter Bereiche*“ ist zweideutig und missverständlich auslegbar. Es gibt auch verbuschte Weinbergsflächen, deren Reaktivierung auch aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll und zielführend ist, insbesondere im Hinblick auf eine dauerhafte Freihaltung / Unterhaltung von für Amphibien und Insekten hochgradig bedeutsamen Lese- und Trockensteinmauern. Diese sind ansonsten dem Zerfall durch Vegetations- bzw. Wurzeldruck preisgegeben. Der Planungsträger selbst führt mehrfach die drohende Verbuschung / Verwaldung der Offenlandanteile als Nachteil für die geschützten Arten der Avifauna an, welche auch in Weinbergen ihre Brut- und Nahrungshabitate aufsuchen. Dass das Naturschutzgebiet Berntal „*Eventfläche von Weinfesten*“ sein soll ist eine nicht nachgewiesene, u.E. reichlich konstruierte Pauschalbehauptung. Maßnahmen der Besucherlenkung haben sich im Übrigen nicht nur auf „*Weinwanderungen*“, sondern auf die Lenkung Naherholungssuchender insgesamt zu beziehen.

Zielraum 006

Der hier genannte Maßnahmvorschlag zur Einstellung des Herbizideinsatzes ist als Forderung vollkommen illusorisch und wird abgelehnt. Der Passus ist zu streichen.

Zielraum 008

Mit größtem Befremden nehmen wir den absoluten Bestandsschutz der nicht standortgerechten Robinie zur Kenntnis. Selbstverständlich sind diese in Nachbarschaft zu Rebflächgen weiterhin einer ordnungsgemäßen und regelmäßigen Pflege einschl. Rückschnitt zu unterziehen und dies unmissverständlich im Maßnahmenplan klarzustellen. Hecken- und Gebüsche müssen ggf. auch auf den Stock gesetzt werden können, da der Vegetationsdruck in Wege und Produktionsflächen hinein nicht nur durch regelmäßiges Zurückschneiden gemindert werden kann. Es ist enttäuschend wenn solche sachdienlichen Hinweise durch den Planungsträger nicht ernst genommen werden.

Zielraum 012, 013

Mit der Forderung der „*Erhaltung der nicht weinbaulich genutzten Brachen und entsprechende Sicherung, damit keine Umnutzung in Weinberge erfolgt*“, steht der Planungsträger eindeutig im Widerspruch zu seinem eigens aufgestellten Postulat *Pflege durch Nutzen* und der immer wieder betonten ausschließlichen Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung. Dies betrifft auch die Forderung der „*Sicherung der im Privatbesitz befindlichen Heideflächen innerhalb der Weinberge durch langfristige Anpachtung*“, auch hier handelt es sich offenkundig um eine Nutzungskonkurrenz mit der Landwirtschaftsfunktion.

Zielraum 046

Der dort geforderte Aufstau von Abzugsgräben hat erfahrungsgemäß immer eine ganze Reihe nachteilige Auswirkungen auf Nahbereiche, aber auch auf die Vegetationsentwicklung in weit entfernten Bereichen. Einer solchen Maßnahme kann auch im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung des Raumes nicht zugestimmt werden.

Zielraum 080

Die wenigen im Bereich des Stüterhofes vorhandenen Ackerflächen sind für die regionale Produktion von energiereichen Futterpflanzen unbedingt notwendig. Die pauschale Forderung einer Umwandlung von Ackerflächen in Grünland wird abgelehnt.

Zielraum 256, 257, 267, 269, Z258, Z259, Z260, Z261, Z262, Z263 Z264, Z265, Z266

Hier wird die Forderung der Einstellung der intensiven Rinder- und Pferdebeweidung und Verzicht auf Stickstoffdüngung im gesamten Talraum oder Teile dessen aufgestellt. Dies steht eindeutig im Widerspruch zu der vom Planungsträger ständig postulierten Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung und entspricht offenkundig dem Vollzug der Maßnahmenumsetzung.

Es grenzt an Rufmord dem landwirtschaftlichen Betrieb, hier Rothenhof, auf diesen Flächen eine intensive Rinderhaltung zu unterstellen! Er betreibt eine Milchvieh- und Ammenkuhhaltung. An der fachlichen Qualität des vorliegenden Planes muss gezweifelt werden da offensichtlich nicht einmal eine realitätsnahe Grundlagenermittlung stattgefunden hat. Fakt ist, dass der Betrieb mit seiner Bewirtschaftung als einer der wenigen überhaupt noch im Pfälzer Wald ansässigen Betriebe einen Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft leistet. Eine Dauerweide findet hier nicht statt. Eine angepasste Düngung ist erforderlich um Qualitätsfutter zu erzeugen und eine Futtergrundlage für die Tiere zu haben. Es ist ggf. auch notwendig diese Flächen zur Silagegewinnung zu nutzen. Daher kann pauschal eine Heuwiesenmahd nicht akzeptiert werden. Die Maßnahmenvorschläge werden abgelehnt.

Zielraum 282

Eine Einrichtung von Pufferflächen zu den umgebenden Weinbergen zur Verhinderung eines Dünger- und Pestizeidetrags wird als nicht notwendig erachtet. Bekanntermaßen handelt es sich bei der kleinen Kalmit um einen hoch gelegenen Kalkhügel. Bis auf eine kleine obst- und weinbaulich genutzte Teilfläche, die außerhalb des Natura 2000 Gebietes liegt, liegen die Weinbergflächen westlich tiefer sodass ein Dünger- oder Pflanzenschutzmitteleintrag nicht zu befürchten ist. Daher ist dies Maßnahme zu streichen.

Zielraum 306, 307, 314, 315, 316, 317, 318, 319, , 327, 328, 329, 330-334, 335, 336, 337, 338, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 376, 383, 384, 400, 401, 403, 404, 418, 419, 427, 428, 429, 445, 451, 452, 453, 455, 456, 470, 471, 472, 473, 504, 679, 683, 684, 685, 688, 691, 694, 750, 751, 776, 779, 780, 809, 810, 814, 822, 837

Eine bedarfsgerechte Düngung zum Grünlanderhalt bzw. zur Ertragssicherung muss möglich bleiben, die hierzu pauschal aufgestellten Verwendungsausschlüsse sind zu streichen. Wie bereits mehrfach mitgeteilt, lehnen wir eine pauschale Festlegung von Mahdzeitpunkten oder die Untersagung der Nachmahd strikt ab, auch hier müssen dem Witterungsverlauf entsprechend flexible Mahdzeitpunkte / Mahdhäufigkeiten gesondert festgelegt werden können. Auch die Besatzdichte von Weiden muss in Abstimmung mit den für Naturschutz beauftragten Betreuern der jeweiligen Zielgebiet entsprechend flexibel handhabbar bleiben. Darüber hinausgehende Einschränkungen unterliegen u.E. der Entschädigungspflicht.

Zielraum 326, 330-334, 335, 336, 337, 338, 403, 404

Der Umwandlung von Ackerflächen im Zielraum kann nicht entsprochen werden. Hier muss weiterhin die Möglichkeit einer uneingeschränkten Nutzbarkeit des wenigen Ackerflächen gegeben sein.

Zielraum 373, 374 und 375, 457, 679

Die Forderung nach der Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland ist in diesen Zielräumen ebenfalls zu streichen.

Punkt 7: Empfehlungen für weitere Maßnahmen

Unter dem Punkt der Landwirtschaftlichen Aussiedlungen (Seite 292) sind im Bewirtschaftungsplanentwurf die Pauschalforderungen für einen Standortverzicht in bestimmten Naturräumen (Streuobstwiesen/weitläufige Wiesengebiete) zu unterlassen. Im Genehmigungsverfahren eines solchen Bauvorhabens im Außenbereich wird auch immer eine einzelfallbezogene Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Vorfestlegungen sind hierbei nicht zielführend und kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieter Feldner